



Absenzen und Dispensationen

Absenzen

Nicht vorhersehbare Absenzen gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychologischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Theapien

Bei langfristig planbaren Arzt-, Zahnarzt- oder Kieferorthopädiebesuchen sind die Lehrkräfte froh, wenn diese Termine – soweit möglich – in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Die Eltern werden gebeten, die Klassenlehrkraft rechtzeitig, bzw. im Voraus, sobald der Grund der Abwesenheit bekannt ist, zu informieren.

Freie Halbtage

Eltern können ihre Kinder während höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr vom Schulunterricht dispensieren. Nicht bezogene Halbtage sind nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Wenn die Eltern von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben sie die Klassenlehrkraft spätestens am Vorwerkstag über die Absenz zu informieren. Gründe für die Abwesenheit müssen nicht angegeben werden.

Dispensationen

Dispensationen sind planbare, regelmässige oder länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung. In solchen Fällen richten die Eltern spätestens 4 Wochen vor der geplanten Abwesenheit ein schriftliches Gesuch via Klassenlehrkraft an die Schulleitung. Gesuchsformulare können bei der Klassenlehrkraft bezogen werden.